

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

Die Gesetzesänderungen im Steuerrecht folgen in kurzen Abständen. Um den Überblick über die wichtigsten Änderungen nicht zu verlieren, nehmen wir eine kurze Auslegeordnung der gesetzlichen Entwicklungen der nächsten zwei Jahre im Bund und im Kanton Luzern vor.

2010

Abschaffung Dumont-Praxis

Eine langjährige bundesgerichtliche Rechtsprechung (die so genannte «Dumont-Praxis») wurde per Anfang 2010 aufgehoben. Nach dieser Praxis durfte ein Eigentümer während der ersten fünf Jahre seit dem Erwerb einer stark vernachlässigten Liegenschaft die Unterhaltskosten für bisher unterlassene Unterhaltsarbeiten steuerlich nicht in Abzug bringen.

Sowohl dem Bund wie auch den Kantonen wird im geänderten Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben, dass die «Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften» bei Liegenschaften im Privatvermögen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können.

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Ab Anfang 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Neu kann auch bei Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die Nachsteuer und der Verzugszins entrichtet werden müssen.

Reduktion der einfachen Gewinnsteuer (Kanton Luzern)

Der Tarif für die einfache Steuer der juristischen Personen wird von 4 auf 3 % gesenkt. Dadurch wird Luzern wieder einen Platz unter den fünf attraktivsten Kantonen einnehmen – gerade die Nachbarkantone liegen in der Gewinnbesteuerung teilweise aber immer noch tiefer.

Reduktion der einfachen Kapitalsteuer (Kanton Luzern)

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2005 konnte der Tarif nur für das steuerbare Kapital für Gesellschaften von mehr als fünf Millionen Franken gesenkt werden. Neu wird die Senkung von 1 % auf 0,5 % einfache Kapitalsteuer auch im Bereich bis fünf Millionen Franken umgesetzt werden.

2011

Unternehmenssteuerreform II

Steuererleichterungen für Selbständigerwerbende

Neu wird bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen die Einkommenssteuer lediglich noch auf den wieder eingebrachten Abschreibungen erhoben, die darüber hinaus bestehenden stillen Reserven werden hingegen erst bei tatsächlicher Veräußerung der Liegenschaft besteuert.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Besteuerung von stillen Reserven bei Erbteilungen. Neu kann die Steuer derjenigen Erben, die den Betrieb nicht weiterführen wollen, bis zur tatsächlichen Veräusserung der jeweiligen Vermögenswerte aufgeschoben werden. In beiden Fällen werden auch keine AHV-Beiträge fällig.

Eine privilegierte Besteuerung der stillen Reserven erfolgt zudem im Falle einer definitiven Betriebsaufgabe oder der Liquidation des Unternehmens. Veräussert oder liquidiert der Inhaber sein Unternehmen nach dem 55. Lebensjahr, hat er Anspruch auf eine separate Besteuerung der stillen Reserven, die er in den letzten zwei Jahren vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit realisiert hat. Die getrennte Besteuerung der stillen Reserven mildert zum einen die Progression auf dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen. Zum andern erfolgt die separate Besteuerung der stillen Reserven zum privilegierten Tarif von Kapitaleistungen aus Vorsorge. Diese Regelungen gelten auch im Todesfall für Erben und Vermächtnisnehmer, die das Unternehmen nicht fortführen wollen.

Ausdehnung des Ersatzbeschaffungsbegriffs

Unabhängig von der Rechtsform wird den Unternehmen die steuerlich privilegierte Ersatzbeschaffung erleichtert: Neu ist für die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven nicht mehr Bedingung, dass zwischen Verkaufs- und Erwerbsgut ein funktionaler Zusammenhang besteht. Beispielsweise kann neu der Erlös aus dem Verkauf eines LKWs in eine EDV-Anlage reinvestiert werden, ohne dass die realisierten stillen Reserven auf dem LKW besteuert würden.

Kapitaleinlageprinzip

Zu Gunsten natürlicher Personen wirkt das neu eingeführte Kapitaleinlageprinzip. Die von den Beteiligungsinhabern an die Gesellschaft oder Genossenschaft geleisteten Kapitaleinlagen sind künftig auch dann steuerfrei rückzahlbar, wenn es sich um Aufgelder (Agio) oder Zuschüsse handelt.

Neuer Einkommenssteuertarif und Ausgleich der kalten Progression

Im Kanton Luzern werden die mittleren Einkommen spürbar entlastet. Gleichzeitig wird eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen werden. Zudem wird die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen.

Auch der Bund wird jährlich einen Ausgleich der kalten Progression vornehmen.

2012

Reduktion der einfachen Gewinnsteuer von 3 % auf 1,5 % (Kanton Luzern)

Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % wird diese auf 2012 nochmals halbiert. Der Kanton Lu-

zern wird damit ab 2012 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rund 4,3 % bis 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.

Sofort auf Antrag

Neben den gesetzlichen Entwicklungen haben auch einige Gerichts- oder Praxisentscheide zu einer Weiterentwicklung des Steuerrechts beigetragen. Häufig können die Steuerpflichtigen in diesem Bereich nur auf Antrag die neuen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen.

Steuerfreie Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 8. Oktober 2007 ausgeführt, dass in erster Linie die konkrete technisch-wirtschaftliche Funktion darüber entscheidet, ob eine Liegenschaft zum Geschäfts- oder Privatvermögen gehört. Liegenschaften, die in der Vergangenheit geschäftlich genutzt worden sind, können infolge Betriebsaufgabe, Betriebsverlagerungen oder Umnutzung heute aufgrund der Mietwerte plötzlich mehrheitlich privat genutzt werden. Sind insbesondere in dem Zeitraum, als die Liegenschaft Privatvermögen darstellte, keine Abschreibungen vorgenommen worden, so kann auch bei bilanzmässiger Aktivierung gemäss Bundesgericht Privatvermögen vorliegen. Die Zuteilung zum Privatvermögen muss aber durch den Steuerpflichtigen beim Steueramt beantragt werden.

Freiwillige Einkäufe von Selbständigerwerbenden ins BVG und AHV

Freiwillige Einkäufe von Selbständigerwerbenden in das BVG mindern das steuerbare Einkommen. Das Bundesgericht hat am 11. Oktober 2007 entschieden, dass bei Selbständigerwerbenden diese freiwillig erbrachten Einlagen in die berufliche Vorsorge mit dem gedanklichen «Arbeitgeberanteil» auch beim AHV-pflichtigen Einkommen zum Abzug gebracht werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass ein Arbeitnehmer seine freiwilligen Einkaufsbeiträge nie zur Hälfte vom AHV-pflichtigen Einkommen abziehen kann. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, dass die AHV diese Privilegierung von Selbständigerwerbenden nur auf «Antrag» gewährt.

partner  treuhand

Partner Treuhand Luzern
Partner Treuhand Sursee
Partner Treuhand Hochdorf
Partner Treuhand Willisau
Partner Treuhand EDV plus
www.partnertrouhand.ch

Telefon 041 227 37 37
Telefon 041 926 70 20
Telefon 041 914 30 50
Telefon 041 972 80 50
Telefon 041 227 37 20
info@partnertreuhand.ch

